

§ 2051 BGB

(1) Fällt ein [Abkömmling](#), der als [Erbe](#) zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem [Erbfall](#) weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende [Abkömmling](#) zur Ausgleichung verpflichtet.

(2) Hat der Erblasser für den wegfallenden [Abkömmling](#) einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass dieser nicht mehr erhalten soll, als der [Abkömmling](#) unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.